

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 24.03.2011 – I ZR 211/08, [IPRspr 2011-229](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 27**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 8**

Fundstellen

LS und Gründe

GRUR, 2011, 1112

MDR, 2011, 1437

WRP, 2011, 1621

GRUR Int., 2012, 74

IIC, 2012, 859

nur Leitsatz

MittdtschPatAnw, 2012, 36

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-229>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

a) Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise deutsches Deliktsrecht zugrunde gelegt (Senatsurteile vom 9.3.2010 aaO Rz. 29 ff., XI ZR 41/09 aaO Rz. 31 und vom 8.6.2010 – XI ZR 349/08 aaO Rz. 44 f.). Die Bekl. hat entscheidende Teilnahmehandlungen in Deutschland vorgenommen (Art. 40 I 1 EGBGB), indem sie hier ihr Vertragsformular über G. dem Kl. hat vorlegen und von ihm unterschreiben lassen. Dabei handelte es sich nicht lediglich um eine Vorbereitungshandlung, sondern um einen unverzichtbaren Tatbeitrag, ohne den der Kl. seine Anlagebeträge nicht aus Deutschland auf das bei der Bekl. eröffnete Konto überwiesen hätte. Darüber hinaus ist in Fällen der vorliegenden Art auch nach Art. 41 I EGBGB deutsches Recht anzuwenden, weil die den Sachverhalt wesentlich prägende Handlung in Deutschland stattgefunden hat (vgl. Senatsurteile vom 9.3.2010 aaO, vom 8.6.2010 – XI ZR 349/08 aaO, vom 13.7.2010 – XI ZR 57/08, BKR 2010, 421 Rz. 35 und vom 12.10.2010 – XI ZR 394/08, WM 2010, 2214 Rz. 38).

Die in Nr. 20 des ‚Cash and Margin Agreements‘ getroffene Rechtswahl führt zu keinem anderen Ergebnis. Art. 42 Satz 1 EGBGB schließt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung eine Rechtswahl vor Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, aus, ohne selbst ein Recht für anwendbar zu erklären. Das anzuwendende Recht ergibt sich aus Art. 38 bis 41 EGBGB, die, wie dargelegt, entgegen der Auffassung der Revision zur Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts führen.“

227. *Für eine Klage betreffend die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke sind die deutschen Gerichte gemäß Art. 97 I der VO (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 26.2.2009 (ABl. Nr. L 78/1) international zuständig, sofern der Beklagte seinen Sitz beziehungsweise seinen Wohnsitz in Deutschland hat. [LS der Redaktion]*

LG Berlin, Urt. vom 2.3.2011 – 96 O 141/10: Unveröffentlicht.

228. *Lässt sich der Beklagte in der Berufungsinstanz zur Sache ein, ist auch dann von einem rügelosen Verhandeln zur Hauptsache im Sinne von Art. 24 EuGVO auszugehen, wenn er in erster Instanz die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestritten hat, diese Rüge im Berufungsverfahren jedoch nicht erneuert. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Urt. vom 17.3.2011 – I-2 U 12/07: NJOZ 2011, 1195. Leitsatz in GRUR-RR 2012, 290.

229. *Verfolgt der Kläger in getrennten Klagen vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten territorial begrenzten Rechtsschutz aus unterschiedlichen Geschmacksmustern, liegt nicht derselbe Anspruch im Sinne von Art. 27 EuGVO vor.*

BGH, Urt. vom 24.3.2011 – I ZR 211/08: MDR 2011, 1437; GRUR 2011, 1112; GRUR Int. 2012, 74; IIC 2012, 859; WRP 2011, 1621. Leitsatz in MittelschPat-Anw 2012, 36.

Die Kl. produziert und vertreibt Kugelschreiber, die als Werbemittel verwendet werden. Sie ist Inhaberin eines registrierten internationalen Sammelgeschmacksmusters, für das sie – u.a. für Deutschland – die Prio-

rität eines angemeldeten deutschen Geschmacksmusters beansprucht. Die Kl. vertreibt unter der Bezeichnung „New Spring“ einen Kugelschreiber mit einer Kunststoffspirale im oberen Gehäuseteil. Die Bekl., die in Polen geschäftsansässig sind, produzieren und vertreiben mit Werbeaufdrucken für Drittunternehmen versehenen Kugelschreiber unter der Bezeichnung „Tornado“. Diese weisen ebenfalls eine spiralförmige Ausgestaltung des Gehäuses im oberen Schaftteil auf. Die Kugelschreiber mit der Bezeichnung „Tornado“ boten die Bekl. erstmals im Januar 2005 auf einer Messe in Düsseldorf und später in abgewandelter Form im Inland an. Die Kl. hält die Kugelschreiber der Modelle „Tornado“ für unzulässige Nachahmungen ihrer international registrierten Geschmacksmuster. Sie hat die Kugelschreiber der Bekl. zudem als wettbewerbsrechtlich unlautere Nachahmungen ihres Modells „New Spring“ beanstandet.

Die Kl. beantragte, die Bekl. unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, die entspr. Schreibgeräte herzustellen und/oder anzubieten und/oder einzuführen und/oder zu gebrauchen und/oder in Verkehr zu bringen. Die Kl. hat die Bekl. in einem weiteren Rechtsstreit in Polen aufgrund ihres polnischen Geschmacksmusters erfolglos auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz wegen des Vertriebs der Modelle des Tornado-Kugelschreibers verklagt. Das LG hat die Bekl. im vorliegenden Verfahren antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Senat beschränkt auf die geschmacksmusterrechtlichen Ansprüche zugelassenen Revision erstrebt die Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„II. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand. Sie führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Zu Recht ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen, dass es im Hinblick auf das zwischen den Parteien zeitlich früher anhängige Verfahren vor polnischen Gerichten über das polnische Geschmacksmuster Nr. 6751 nicht nach Art. 27 EuGVO an einer Sachentscheidung gehindert war.

a) Die EuGVO ist seit dem Beitritt Polens zur EU am 1.5.2004 auch im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen anwendbar.

b) Die Voraussetzungen des Art. 27 EuGVO sind jedoch nicht gegeben, weil das vorliegende Verfahren und die Klage in Polen nicht denselben Anspruch der Parteien betreffen.

aa) Durch Art. 27 EuGVO sollen im Interesse einer geordneten Rechtspflege so weit wie möglich Parallelprozesse vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten vermieden werden, in denen Entscheidungen ergehen können, die miteinander ‚unvereinbar‘ im Sinne von Art. 34 Nr. 3 EuGVO sind und deshalb im jeweils anderen Staat nicht anerkannt werden. Für die Unvereinbarkeit zweier Entscheidungen im Sinne von Art. 34 Nr. 3 EuGVO und die Frage, ob in zwei Prozessen derselbe Anspruch anhängig ist, kommt es nicht auf die formale Identität der Klagen, sondern darauf an, ob der Kernpunkt der Klagen derselbe ist (vgl. EuGH, Urt. vom 8.12.1987 – Gubisch Maschinenfabrik: Gubisch Maschinenfabrik KG ./I. Giulio Palumbo, Rs C-144/86, Slg. 1987, 04861 = NJW 1989, 665 Rz. 8 und 13; BGH, Urt. vom 6.2.2002 – VIII ZR 106/01¹, NJW 2002, 2795 f.). Bei der danach gebotenen weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚desselben Anspruchs‘ im Sinne von Art. 27 EuGVO sind das jeweilige Klagebegehren in den Rechtsstreitigkeiten und der Sachverhalt sowie die Rechtsvorschriften, auf die die Klagen gestützt werden, zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urt. vom 6.12.1994 – Tatry: The owners of the cargo lately laden on board the ship ‚Tatry‘ ./I. the owners of the ship ‚Maciej Rataj‘, Rs C-406/92, Slg. 1994 I-05439 = ZIP 1995, 943 Rz. 38 bis 44; Urt. vom 8.5.2003 – Gantner Electronic: Gantner Electronic GmbH ./I. Basch Exploi-

¹ IPRspr. 2002 Nr. 175b.

tatie Maatschappij BV, Rs C-111/01, Slg. 2003 I-04207 = NJW 2003, 2596 Rz. 25 f.; Urt. vom 9.11.2010 – Purucker: Bianca Purucker ./ Guillermo Vallés Pérez, Rs C-296/10, NJW 2011, 363 Rz. 68).

bb) Die Verschiedenheit der Ansprüche im Sinne von Art. 27 EuGVO folgt vorliegend aus dem Territorialitätsprinzip, nach dem sich der Schutzbereich eines nationalen Geschmacksmusters auf das jeweilige Schutzland beschränkt (zum Urheberrecht BGH, Urt. vom 3.3.2004 – 2 StR 109/03, GRUR 2004, 421, 422; zum Kennzeichenrecht BGH, Urt. vom 29.7.2009 – I ZR 169/07, GRUR 2010, 239 Rz. 44 = WRP 2010, 384; zum Geschmacksmusterrecht *Eichmann-v. Falckenstein*, Geschmacksmustergesetz, 4. Aufl., Allgemeines zum Designrecht Rz. 12; vgl. auch Art. 8 I Rom-II-VO).

Die Klage vor den polnischen Gerichten betraf das poln. Geschmacksmuster Nr. 6751, dessen Schutz auf Polen beschränkt ist. Der vorliegende Rechtsstreit hat den auf das Inland beschränkten Schutz der Klagemuster 23 bis 25 des internationalen Sammelgeschmacksmusters DM/064576 zum Gegenstand. Danach liegen beiden Verfahren unterschiedliche Klagebegehren (territorial begrenzter Rechtsschutz in Polen oder in Deutschland) und verschiedene Sachverhalte (Verletzung unterschiedlicher Schutzrechte) zugrunde. Im Hinblick auf die unterschiedliche Schutzländer betreffenden Geschmacksmuster besteht auch nicht die Gefahr, dass die Entscheidungen in den beiden in Rede stehenden Klageverfahren ‚unvereinbar‘ im Sinne von Art. 34 Nr. 3 EuGVO sind und im jeweils anderen Staat nicht anerkannt werden.“

230. *Deutsche Gerichte sind international zuständig für Klagen gegen ausländische Broker, die Beihilfe zu einer im Inland begangenen unerlaubten Handlung leisten.*

BGH, Urt. vom 12.4.2011 – XI ZR 101/09: WM 2011, 1028; WuB IV A. §826 BGB – Nr. 2.11 mit Anm. *Ulmer*; ZBB 2011, 394 mit Anm. *Thole*. Leitsatz in: MDR 2011, 787; ZIP 2011, 1220; BB 2011, 1410; EWiR 2011, 531 mit Anm. *zu Schwabedissen*.

231. *Von Art. 5 Nr. 3 EuGVO werden alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 EuGVO anknüpfenden Klagen erfasst, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht werden soll, insbesondere Unterlassungsansprüche. Im Falle der Verletzung eines Europäischen Patents kann der danach maßgebliche Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, grundsätzlich nur der Ort sein, wo der betreffende nationale Schutzrechtsteil belegen ist, also die Bundesrepublik Deutschland für die Verletzung des deutschen Teils eines Europäischen Patents.*

Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO reicht es aus, dass die Verletzung des geschützten Rechtsguts im Inland behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist. Unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr steht der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVO auch für vorbeugende Unterlassungsklagen zur Verfügung. [LS der Redaktion]

LG Düsseldorf, Urt. vom 19.4.2011 – 4a O 236/09: Unveröffentlicht.